

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Marschallfeld"

Der Gemeinderat erlässt zur Sicherung der Bauleitplanung die nachstehend genannte Veränderungssperre als Satzung.

Satzung

über die Veränderungssperre für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Marschallfeld" Ortsteil Oberlaindern

Die Gemeinde Valley erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 beschlossen, im Gemeindeteil Oberlaindern "Am Marschallfeld" im Bereich des festgelegten <u>Gewerbegebiets 2</u> des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Marschallfeld" die Bestimmung der zukünftigen Nutzung festzulegen. Zur Sicherung der gemeindlichen Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre als Satzung erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Bereich des festgelegten <u>Gewerbegebiets 2</u> des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Marschallfeld" im Gemeindeteil Oberlaindern, wie es im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 - 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtliche genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung (Veränderungssperre) tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für den dadurch entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei der Gemeinde Valley schriftlich beantragt (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB).

Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Rathaus Valley, Bauamt, Zi. Nr. 7 im 1. Stock, Pfarrweg, 1, 83626 Valley während der üblichen Dienststunden nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen eingestellt.

Valley, den 04.03.2021

Gemeinde Valley

Bernhard Schäfer Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht angeheftet am:	durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Valley 04.03.2021
abgenommen am:	(abzunehmen ab: 04.05.2021)
Valley, den	Unterschrift, Dienstbezeichnung

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Valley über eine Veränderungssperre für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Marschallfeld"

